TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 - (BGBl. I.S. 1763) .

1.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BBauG)

1.1 FÜR DAS WA-TEILGEBIET -2- .
GEMÄß § 1 (5) UND § 4 (3) 1 BauNVO SIND KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

2.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 (4) BBauG + § 82 (1) LBO VOM 24. FEBRUAR 1983)

2.1 FÜR DAS WA-TEILGEBIET -2- UND FÜR DIE FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF TEILGEBIET -1- (HIER AUSGENOMMEN DACHDECKUNG, DA FD-FESTSETZUNG) .
AUßENWÄNDE : ROTE ZIEGELVERBLENDUNG . BIS ZU MAX. 30% DER AUßENWÄNDE KÖNNEN IN FARBE UND MATERIAL - (Z.B. HOLZ, PUTZ O.Ä.) ABWEICHEND VON DER VORSTEHENDEN FESTSETZUNG AUSGEFÜHRT WERDEN, WENN DIE GESAMTGESTALTUNG DES GEBÄUDES HIERDURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.
DACHDECKUNG: ROTE BIS BRAUNFARBENE PFANNENDECKUNG .
EINFRIEDIGUNGEN: GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM HIN SIND NUR MITTELS - HECKEN - ALS HAINBUCHENPFLANZUNG ZULÄSSIG.
BEI PFLANZUNG 2 x VERPFLANZT, 100 - 125 cm HÖHE, = 3 PFLANZEN PRO LFDM.

3.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN. (§ 9 (1) NR. 25a BBauG)

3.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR ANPFLANZUNG FESTGESETZTEN BÄUME SIND NUR IN DEN NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN BAUMARTEN ZULÄSSIG - UND ZWAR :

1 = SORBUS intermedia (Ehrh.) Pers. (Schwedische Mehlbeere) .
BEI PFLANZUNG HOCHSTAMM, 3 x VERPFLANZT, MIT 16,0 - 18,0 cm STAMMUMFANG .

2 = ACER platanoides, 'Schwedleri' (K.Koch) - Blutahorn - .
BEI PFLANZUNG HOCHSTAMM, 3 x VERPFLANZT, MIT 20,0 - 25,0 cm STAMMUMFANG .

A N M E R K U N G :
ALLE FESTGESETZTEN BÄUME IM BEREICH DER PLANSTRAßEN - (NICHT DIE ALS ÜBERHÄLTER GEKENNZEICHNETEN), SIND MIT PFLANZGRUBEN (BAUMSCHEIBEN) VON MIND. 2,0 x 2,0 m HERZUSTELLEN; DIESE SIND WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIG ZU HALTEN UND MIT EINER VORRICHTUNG ZUR BEWÄSSERUNG UND DÜNGUNG ZU VERSEHEN .

3.2 DIE ABPFLANZUNG DES KINDERSPIELPLATZES (HIER ALS TEILSTÜCK AUS DER 2. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 12 ENTHALTEN) - IST NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG .

4.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) NR. 1 BBauG)
IN DEM TEILGEBIET -1- (FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF -FEUERWEHR- GEMÄß § 9 (1) NR. 5 BBauG) SIND IM 1. OBERGESCHOß AUCH ZWECKBESTIMMTE WOHNUNGEN, WIE Z.B. FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN ff. ZULÄSSIG .